jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/11/10 8Ob328/65, 8Ob306/67, 7Ob732/87, 7Ob32/09w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1965

Norm

ABGB §91 C3b
ABGB §916
ABGB §974

Rechtssatz

Aufgabe des Rechtes zur Wohnungsbenützung durch Ehemann bloß zum Schein, um der Ehefrau den Rechtstitel zur Benützung der Wohnung zu nehmen, ist gegenüber der Ehefrau ungültig, auch wenn der Ehemann sein Recht bloß von einer Bittleihe und die Ehefrau ihr Recht auf Benützung der Wohnung von dem eherechtlichen Verhältnis zum Ehemann (Prekaristen) ableitet. (vgl MietSlg Bd I, Teil II Nr 92 und EvBl 1959/51).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 328/65
  Entscheidungstext OGH 10.11.1965 8 Ob 328/65
  Veröff: EvBl 1966/190 S 237 = MietSlg 17083
- 8 Ob 306/67
  Entscheidungstext OGH 14.11.1967 8 Ob 306/67
  Veröff: MietSlg 19518 = EFSlg 8369 = EFSlg 8872
- 7 Ob 732/87
  Entscheidungstext OGH 25.02.1988 7 Ob 732/87
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Der Ehegatte, der sein Recht zur Benützung einer Wohnung oder eines Hauses von dem dem anderen Ehegatten wenn auch nur prekaristisch eingeräumten Benützungsrecht ableiten kann, kann nicht ohne Widerruf des dem anderen Ehegatten eingeräumten Prekariums vom Wohnungsgeber auf Räumung belangt werden. (T1)
- 7 Ob 32/09w
  Entscheidungstext OGH 29.04.2009 7 Ob 32/09w
  Vgl auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0047391

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at